

VDEI · Kaiserstraße 61 · 60329 Frankfurt am Main

Bundesministerium für Verkehr und
Digitale Infrastruktur
Leiter des Referats E 14, Eisenbahntechnik,
Digitalisierung, Innovative Technologien
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Dr.-Ing. Thomas Mainka
Präsident des VDEI
Telefon 069 236171
Telefax 069 231219
Mobil 0176 10614738
thomas.mainka@vdei.de

Besuchen Sie uns im Internet:
[http:// www.vdei.de](http://www.vdei.de)

Frankfurt am Main, 03.12.2019

4. Eisenbahnpaket Verbändeanhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht des Referentenentwurfes, die Kommentare, welche von Seiten des Fachbereiches Bahnsystem anzumerken sind:

Zur ESiV:

Es wird angeregt:

Zu §3 Notifizierung von Sicherheitsvorschriften: Absatz 2 Eisenbahnen und Sektororganisationen
Erweitern durch Eisenbahnen, *Fahrzeughalter* und Sektororganisationen (Satz1).

Zu §4 Voraussetzung für die Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung:

Absatz 2 anstelle: „besonderen Anforderungen“ ändern in *über eine Qualifikation bezüglich des Systems Eisenbahn verfügt; z.B. EBL, Prüfsachverständiger, Ausbilder im Bahnsystem, IBV usw.*

Zu §6 Absatz 3 des §15 der ESiV 1:1 übernehmen.

Zu §14 Voraussetzung für die Erteilung einer Sicherheitsgenehmigung:

Die Sicherheitsgenehmigung ist für bestimmte Schienennetze oder Schienenwege zu...

Ändern in: *Die Sicherheitsgenehmigung ist Für Schienennetze des Übergeordneten Netzes zu....*

In Absatz 2 Ändern in: *Eine Stelle eingerichtet hat, in welcher die Qualifikation des Systemverständnisses vorhanden ist und die besonderen Anforderungen....*

Zu §22 redaktionell, nach sicheren Betrieb, einfügen: „*der Fahrzeuge*“

Zur EIGV:

Es wird angeregt:

Zu §2 Begriffsbestimmungen: 1a „so dass die Gesamtleistung des Bestandteils des Eisenbahnsystems verbessert wird“ ändern in: *wenn es zu Personaleinsparungen, zu Zentralisierungen, oder einer Erhöhung der Durchsatzrate von Verkehrsleistungen kommt.*

6. Anlage definieren: z.B. HOA? Bü?

18. Bestandteilen des Eisenbahnsystems definieren: z.B. Stw? Bü? Balise? Az? Radsensor? Schleife?

Zu §6 der Verordnung beschreibt die grundlegenden Anforderungen der anzuwendenden Vorschriften. Es wird angeregt den § 6 (1) um einen 4. Absatz zu ergänzen, der Hinweise auf die Schutzgüter enthält:

4. die aus dem Gesetz zur Umweltverträglichkeit UVP § 2 sowie dem Arbeitsschutzrecht resultierenden technischen Vorgaben, die zur Sicherung von Schutzgütern (u. a. Menschen, Umwelt) dienen und die nach der Inbetriebnahme zu neuen Wirkungsketten führen (z. B. Notfallplanung).

Begründung: Viele technischen Anlagen dienen dem Schutz von Mensch und Umwelt. Auf die Menschen und die Umwelt wird in der Verordnung nicht eingegangen. Ziel der „Technischen Sicherheit“ ist unseres Erachtens die Abwehr von Gefahren für „Mensch und Umwelt“. Maßgebend sind für die Beurteilung der Gefährdungen sind die Hinweise zu den Schutzgütern (UVP § 2 „Begriffsbestimmungen“) sowie die Ausführungen zur Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit (ArbSchG, § 1).

Die Anregung erfolgt, weil der Antragsteller nach § 9 „Voraussetzungen für die Erteilung einer Inbetriebnahme Genehmigung, sofern „Technische Spezifikationen“ für die Interoperabilität anzuwenden ist, eine Erklärung abzugeben hat, dass alle ermittelten Gefährdungen und damit verbundenen Risiken auf einem vertretbaren Niveau gehalten werden.

Zu §29 (1) Eisenbahnen und Halter von Eisenbahnfahrzeugen haben sicherzustellen, ergänzen um:
Eisenbahnen und Halter sowie Hersteller von Eisenbahnfahrzeugen haben sicherzustellen...

Zu §35 (2) 7. Es wird angeregt, sich am AEG § 14b zu orientieren.

Zu §38 (2) Es wird angeregt, das „vor dem erstmaligen Inverkehrbringen“ geändert wird in:
vor der Aufnahme in den Regelbetrieb.

Zu §41 (2) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ändern in: *wer vorsätzlich oder grob fahrlässig*

Anlage 3:

3. Teilsystem Energie:

3.2 „die sich je Gleis über mehr als eine Nachspannlänge und mehr als 1500m Kettenwerk erstrecken, ändern in: *mehr als bis zu drei Nachspannlängen oder 3000m Kettenwerk*

Anlage 5 3.6 Erklärung der Eisenbahn:

Zu ***: Ist spätestens zwei Werktage nach Inbetriebnahme durch das EIU vorzulegen. Ändern in:

Ist spätestens zwei Wochen nach Inbetriebnahme durch das EIU schriftlich vorzulegen, Die Meldung der Inbetriebnahme durch den IBV hat zwei Werktage nach Inbetriebnahme durch den IBV telefonisch oder per Mail zu erfolgen.

Begründung: Nach VV BAU-STE kann der Abnahmeprüfer den Anhang 2.7 der VV BAU-STE, Abnahmemängel, aus der Abnahmeniederschrift, bis zu zwei Wochen nach Inbetriebnahme nachreichen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr.-Ing. Thomas Mainka
Präsident